

Ministerium für Bildung und Kultur, Postfach 10 24 52, 66024 Saarbrücken

## Rundschreiben

Leiterinnen und Leiter  
der Grundschulen,  
der Förderschulen  
der weiterführenden Schulen im Saarland

### nachrichtlich

- dem LPM
- den Staatlichen Studienseminaren
- der Landesbeauftragten für den  
Krankenhaus- und Hausunterricht, Homburg
- den FGTS-Maßnahmenträgern
- den GGTS-Schulträgern
- dem SSGT und dem LKT
- den privaten Schulträgern
- den Kreiskoordinator\*innen Schulsozialarbeit
- den Hauptpersonalräten

**Abteilung B**      **Bildungspolitische  
Grundsatz- und  
Querschnitts-  
angelegenheiten**

**Referat:**            B 3

**Bearbeitung:**      Anne Wannemacher  
**Tel.:**                    +(49)681 501-7876  
**Fax:**                    +(49)681 501-7442  
**E-Mail:**                a.wannemacher  
                              @bildung.saarland.de  
**Aktenzeichen:**      B 3- Gesunde Schule  
**Datum:**                12. Oktober 2021

## **Bescheinigungen für Schülerinnen und Schüler gem. § 6 Abs. 2 VO-CP Testungen in den Herbstferien und erster Schultag nach den Herbstferien**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie wissen, sind Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzepts regelmäßig auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet werden, von der Pflicht zur Vorlage eines tagesaktuellen Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus, wie er – entsprechend der jeweils geltenden Rechtslage – beispielsweise für den Kinobesuch, für Sporttraining oder den Restaurantbesuch verlangt wird, ausgenommen (§ 6 Abs. 2 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP)). Um dies zu belegen, hatten Sie am 10.9.2021 eine Vorlage für eine Bescheinigung erhalten, die die Schülerinnen und Schüler ergänzend zu einem Testzertifikat der Schule vorlegen sollten. Leider hat es sich gezeigt, dass der vergleichsweise hohe Aufwand der Schulen für die Ausstellung von Testzertifikaten, die nun nicht mehr nach Be-



darf, sondern für jede der beiden wöchentlichen Testungen erforderlich wurden, sich häufig nicht ausgezahlt hat, da diese Art des Nachweises trotz ihrer unzweifelhaften Gültigkeit in vielen Fällen nicht akzeptiert wurde.

Insofern möchten wir mit Gültigkeit ab dem 15. Oktober 2021 auf ein Verfahren umstellen, bei dem zumindest der Aufwand der Schulen für die zweimal wöchentlich auszustellenden Testzertifikate entfällt: Mit der Bitte, es denjenigen Schülerinnen und Schülern Ihrer Schule zur Verfügung zu stellen, die nicht vom Präsenzunterricht abgemeldet sind und an den Testungen in der Schule teilnehmen bzw. Ihnen einen entsprechenden anderen gültigen Nachweis vorlegen, wird Ihnen beigelegt ein Formular für eine dauerhaft gültige Bescheinigung übermittelt, die ohne gleichzeitige Vorlage eines Testzertifikates und auch in der unterrichtsfreien Ferienzeit gültig ist.

Zertifikate über das Ergebnis der Testungen in den Schulen werden demnach ab dem o.g. Datum für Schülerinnen und Schüler, für Lehrkräfte und für das weitere pädagogische und nicht-pädagogische Personal der Schule nicht mehr ausgestellt.

Die Teilnahme am Präsenzsulbetrieb ist dessen ungeachtet wie bisher nur für Personen (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, alle anderen an der Schule tätigen Personen) zulässig, die zweimal in der Woche mit dem Ergebnis des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet sind bzw. die einen dem gleichgestellten Nachweis als vollständig geimpfte oder genesene Personen gem. COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie verwiesen:

([www.saarland.de/DE/portale/corona/service/rechtsverordnung-massnahmen/\\_documents/verordnung\\_stand-21-09-30.html#docf50c57a8-8bb8-48f9-bcc5-14c6809819d1bodyText10](http://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/rechtsverordnung-massnahmen/_documents/verordnung_stand-21-09-30.html#docf50c57a8-8bb8-48f9-bcc5-14c6809819d1bodyText10)).

Auch in diesem Jahr werden die Herbstferien von der Corona-Pandemie geprägt sein. Insbesondere auf die ersten Schultage nach den Ferien muss daher erneut besonderes Augenmerk gelegt werden.

Für die in den Schulferien an den Schulen stattfindende Ferienbetreuung sowie für die weiteren an den Schulen stattfindenden Ferienangebote gilt wie bisher die zweimal wöchentliche Testpflicht. Die Testungen finden analog den Testungen in der Schulzeit unter der Verantwortung des FGTS-Personals in der Regel in der Schule statt. Es können wie bisher anderweitige Zertifikate vorgelegt werden. Die Schulen sind gebeten, der FGTS an ihrem Standort die erforderlichen Testkits zur Verfügung zu stellen und die Zahl der in den Ferien durchgeführten Tests zeitnah nach Ende der Ferien im DESC-Abfrage-System zu erfassen.

Damit sich alle Schülerinnen und Schüler auch während der Herbstferien zweimal wöchentlich testen können, sind die Schulen gebeten, jedem Schüler bzw. jeder Schülerin möglichst vier Testkits mit in die Ferien zu geben. Der letzte Test sollte möglichst am letzten Tag vor Schulbeginn (1.11.2021) stattfinden. Als Beleg für ein negatives Testergebnis soll den Schulen am ersten Schultag nach den Herbstferien die ausgefüllte und unterschriebene Selbsterklärung (Anlage) vorgelegt werden.

Der Besuch der Schule ist am ersten Schultag nach den Ferien jedoch nicht zwingend an die Vorlage der Selbsterklärung gebunden.

Jede Schule erhält dafür bis spätestens Donnerstag, 14. Oktober 2021, eine Lieferung von Testkits. Sofern eine Bestellung von einer Schule in der vergangenen oder in dieser Woche bereits ausgelöst wurde, wird diese wie bereits mitgeteilt ausgeliefert. Sofern eine Schule keine Bestellung ausgelöst hat, weil für den üblichen Bedarf noch ausreichend Tests verfügbar waren, wird diese Schule pauschal noch in dieser Woche mit Testkits beliefert.

Sofern nach Aushändigung der Tests für die Ferien neue Testkits für die Zeit nach den Herbstferien erforderlich sind, bitten wir Sie, diese über das DESC-Abfrage-System wie gewohnt zu bestellen. In dem Fall findet die Belieferung in der zweiten Ferienwoche bzw. in der ersten Schulwoche statt.

Die Ausführungen dieses Schreibens gelten auch für die Grundschulen. Ab dem 2. November 2021 werden die dort bisher durch medizinisches Personal durchgeführten Testungen durch Lolli-Antigen-Schnelltests abgelöst. Hierzu erhalten die betroffenen Schulen gesonderte Informationen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Nicole Cayrol  
Leiterin der Abteilung B  
Bildungspolitische Grundsatz- und  
Querschnittsangelegenheiten